

Satzung

der Samtgemeinde Salzhausen über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (**Unterkunfts- und Gebührensatzung**)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seinen Sitzungen am 16.12.1996 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen und am 18.03.2002 und 28.06.2005 geändert. Nachstehend die aktuelle Fassung:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern durch die Samtgemeinde Salzhausen in Unterkünften der Samtgemeinde Salzhausen.
2. Unterkünfte i. S. des Abs. 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Salzhausen,
 - b) durch die Samtgemeinde Salzhausen angemietet Unterkünfte.
3. Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Salzhausen. Durch die Einweisungsverfügung in eine der Unterkünfte nach Abs. 2 wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2

Zuweisung der Unterkünfte

1. Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes, des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.
4. Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

1. Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Samtgemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Unterkünfte zu entfernen. Anderenfalls können Gegenstände gemäß dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz sichergestellt und durch die Samtgemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.
2. Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes verwertet oder vernichtet werden.

§ 4

Benutzungsordnung

1. Für den Aufenthalt in den Unterkünften der Samtgemeinde Salzhausen gilt die Benutzungsordnung, die für jeden Benutzer bindend ist. Mit der Einweisungsverfügung erhält jeder Benutzer eine Ausfertigung der jeweils geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

§ 5

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nur in begründeten Fällen. Bei Gefahr im Verzuge sind diese Personen auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Die Adressaten haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugstages. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

2. Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 beträgt nach der 2. Satzungsänderung vom 27.06.2005 je Unterkunftsplatz warm, inkl. aller Nebenkosten, außer Elektrizität 245,00 EUR.
3. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist die Samtgemeinde im Einzelfall berechtigt, den vorhandenen Stromzähler auf die die Unterkunft nutzenden Personen umzumelden. In diesem Fall hat der/die Benutzer/in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungsträger abzurechnen. Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, wird eine monatliche Pauschale für Elektrizität erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Energiekostenpauschale berechnet. Sie wird nach dem Verbrauch abgerechnet.
4. Die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines Monats im voraus zu entrichten.
5. Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale gem. Abs. 3 vollständig zu entrichten.

§ 8

Schäden, Haftung

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wird.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Vollstreckungsgesetz eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9

Beginn und Ende des Nutzungsrechtes

1. Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine der Unterkünfte gemäß §1 Abs.2.
2. Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Samtgemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
 - b) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - c) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird

3. Die Bewohner haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Samtgemeinde entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung Unterkünfte oder Räume von Unterkünften gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - c) nach Ablauf des Benutzungsrechtes gem. § 8 Abs. 2 die Unterkunft nicht verlässt oder seiner Räumungspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2002 mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung vom 28.06.2005 am 01.07.2005 in Kraft.

Salzhausen, 28.06.2005

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister